

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19. Oktober 2006**

Aufgrund von § 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.09 (GV.NRW.S.950) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 11.04.11 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen:**

Die o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 2 letzter Spiegelstrich wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:**

„Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in einem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpauschale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach den der TBL durch die Leistungserbringung entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.“

**2. Hinter § 6 Abs. 3 wird folgender neuer § 6 Abs. 4 eingefügt:**

„Organisatorische Änderungen von übergeordneter Bedeutung sind vor der Umsetzung vom Verwaltungsrat zu beschließen. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen zum Personalabbau sowie die Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.“

**3. Hinter dem neuen § 6 Abs. 4 wird folgender neuer § 6 Abs. 5 eingefügt:**

„Maßnahmen mit erheblicher Außenwirkung sind vor der Umsetzung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorzulegen. Soweit dann durch den Verwaltungsrat die Notwendigkeit eines Beschlusses gesehen wird, ist durch den Vorstand eine entsprechende Vorlage zu fertigen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden neu zu Absätzen 6 bis 10.

**II. Inkrafttreten:**

Die Satzung tritt zum 01.07.11 in Kraft.